



Fragen und Antworten zum Klimaschutzgesetz vom 9. Oktober 2019

1. Was bringt das Klimaschutzgesetz?

Das Klimaschutzgesetz sorgt dafür, dass Deutschland seine Klimaziele erreicht. Es etabliert ein festes Regelwerk, das sofort greift, sollte sich herausstellen, dass die vorliegenden Maßnahmen noch nicht ausreichen. Wenn sich in einem Wirtschaftsbereich, zum Beispiel im Verkehr oder bei den Gebäuden, abzeichnet, dass das jeweilige Klimaziel verfehlt wird, steht das zuständige Ministerium künftig in der Pflicht, Maßnahmen zur Nachsteuerung vorzulegen. Es ist verpflichtet, ein Sofortprogramm zu erarbeiten, mit dem der eigene Zuständigkeitsbereich wieder auf Kurs kommt. Damit ist klar benannt, wer beim Verlassen des Klimaschutz-Kurses für das Gegensteuern verantwortlich ist. Und damit ist gesetzlich abgesichert, dass Deutschland seine Klimaziele in der Folge erreichen wird.

2. Wurde das Langfristziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 aufgeweicht?

Hier wurde nichts aufgeweicht. Das Langfristziel der Treibhausgasneutralität 2050 wurde von den Zielen in den Zweck des Gesetzes verschoben, also in § 1 des Gesetzes. Das ist auch richtig, denn genau dies ist der Zweck des KSG: Treibhausgasneutralität 2050 zu erreichen und die Mechanismen zu schaffen, die dies gewährleisten. War die Treibhausgasneutralität vor einigen Monaten innerhalb der Regierung noch umstritten, ist es jetzt gemeinsames Ziel der Bundesregierung, Treibhausgasneutralität bis 2050 als langfristiges Ziel zu verfolgen. So hat es auch Kanzlerin Merkel u.a. beim UN Klimagipfel am 23. September in New York erklärt. Daher wurde im Gesetzentwurf eine entsprechende Aktualisierung vorgenommen.

3. Warum wurde das 2040-Ziel gestrichen?

Das 2040-Ziel von -70% ist nicht mehr aktuell, da es nicht ausreichend ist, um Treibhausgasneutralität bis 2050 zu erreichen – und somit nicht kompatibel mit dem Pariser Klimaschutzabkommen. Daher wurde es im Entwurf zum KSG gestrichen. Wir brauchen ein ambitioniertes Zwischenziel, die -70%, die wir uns mal gesetzt hatten, sind es inzwischen

nicht mehr. Denn: Durch das klare Ziel für das Jahr 2050 im Gesetz benötigen wir automatisch auch ein ambitioniertes Ziel für das Jahr 2040.

Das Klimaschutzgesetz legt fest, dass die jährlichen Minderungsziele in den Jahren nach 2030 bereits im Jahr 2025 fortgeschrieben werden. Das 2040-Ziel und weitere Zwischenziele werden also im Jahr 2025 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages festgelegt (§4 Abs. 6 KSG). Bis dahin wissen wir auch, wie es zum Beispiel auf EU-Ebene weitergeht und was das dann für das deutsche Ambitionsniveau bedeutet.

Mit der neuen Regelung im Klimaschutzgesetz wird also sichergestellt, dass die Zwischenziele zwischen 2030 und 2050 rechtzeitig gesetzlich festgelegt werden und zum ambitionierten Langfristziel der Treibhausgasneutralität passen. Das ist eine Lösung, die deutlich besser zum Pariser Abkommen passt als das bisherige 70-Prozent-Ziel. Denn das Pariser Abkommen sieht ja vor, dass die Staaten mit der Zeit immer ehrgeiziger werden und sich neue Ziele setzen.

4. Wie sieht nun konkret die Rolle des Expertenrats aus? Warum soll er nicht mehr beratend tätig werden, wie ursprünglich vorgesehen?

Unser zentrales Ziel ist es, dass bei Zielverfehlungen schnell gehandelt wird. Der im Gesetzentwurf vorgesehene unabhängige Expertenrat für Klimafragen überprüft die jährlich durch das Umweltbundesamt ermittelten Emissionsdaten, auch in ihren Sektorzuordnungen, und soll sie innerhalb von einem Monat bewerten. Dies bildet die Grundlage für das weitere Handeln.

Hat die Expertenkommission eine Zielverfehlung für einen Sektor festgestellt, hat das zuständige Ministerium dem Klimakabinett binnen drei Monaten ein Sofortprogramm vorzulegen. Das Kabinett trifft die finale Entscheidung über zusätzliche Maßnahmen.

Die Arbeit des Expertenrates dient der notwendigen Transparenz, um sofortiges Nachsteuern bei Zielverfehlung in einem Sektor zu gewährleisten. Sie hat gewissermaßen eine „Notarfunktion“.

Eine in ursprünglichen Entwürfen vorgesehene „umfassendere“ Rolle des Expertenrates, insbesondere eine Beratungsfunktion für zusätzlich zu ergreifende Maßnahmen, wurde zugunsten der zeitlichen Effizienz zurückgenommen. Für das unmittelbare Vorlegen von Maßnahmenvorschlägen sind zum einen die Fachressorts zuständig; zum anderen mangelt es in der Bundespolitik nicht an Beratungsgremien, die bei Bedarf auch zu politischen Inhalten Stellung nehmen können (z.B. SRU, WBGU, Nachhaltigkeitsrat).

5. Wann werden erste Erfolge oder Misserfolge sichtbar werden? Dauert das nicht alles zu lange?

Die meisten Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030 beginnen ab dem kommenden Jahr zu wirken. Im Frühjahr 2021 greift dann zum ersten Mal der Kontrollmechanismus des Klimaschutzgesetzes, betrachtet werden die Emissionen 2020. Sollte es dann Nachsteuerungsbedarf geben, sollten also in einem oder mehreren Sektoren die Ziele verfehlt werden, hat das zuständige Ministerium drei Monate Zeit, ein Sofortprogramm vorzulegen mit dem so nachgesteuert wird, dass die jährlichen Sektorziele im Folgejahr wieder erreicht werden.

6. Wie soll sichergestellt werden, dass die Flexibilität zwischen den Sektoren nicht ausgenutzt wird?

Das Gesetz sagt, die Bundesregierung kann „die Jahresemissionsmengen der Sektoren gemäß § 4 Absatz 5 ändern.“ Die Änderungsmöglichkeit durch Rechtsverordnung war auch bereits im ursprünglichen BMU-Entwurf vom Februar vorgesehen.

Wichtig ist aber zu betonen: Die Bundesregierung kann nur dann einzelne Ziele verändern, wenn insgesamt sichergestellt ist, dass das Gesamtziel erreicht wird. Da wir auch in der EU Verpflichtungen im Rahmen der Klimaschutzverordnung eingegangen sind, ist es sogar so, dass eine Übertragung bis 2030 nur zwischen ETS oder zwischen Non-ETS-Sektoren möglich sind.

Es handelt sich also um „kommunizierende Röhren“. Wenn ein Sektor das Einsparziel übertreffen sollte, kann dies grundsätzlich mit anderen verrechnet werden. So bleiben wir auch technologieoffen und können auf Sprunginnovationen und die zunehmende Sektorkopplung reagieren. Es handelt sich hierbei um einen vernünftigen Mechanismus, der Klimaschutz sicher und ins Zentrum stellt, gleichzeitig aber die notwendige Flexibilität ermöglicht.

7. Warum werden für den Energiebereich keine linearen Sektorziele im Gesetz vorgegeben?

Deutschland wird bis spätestens 2038, nach Möglichkeit auch schon früher, aus der Kohleverstromung aussteigen. Darauf hat sich die Kohlekommission in einem großen gesellschaftlichen Konsens geeinigt. Teil der Einigung sind auch Zwischenschritte, also die schrittweise Abschaltung von Kohlekraftwerken bis zu einem definierten Jahr. Diese Einigung respektieren wir und setzen sie daher eins zu eins im Klimaschutzgesetz um. Aus diesen Zwischenschritten ergibt sich zwar grundsätzlich eine lineare Minderung der

Treibhausgasemissionen, die ja möglichst stetig sinken sollen. Aber es sind auch größere Sprünge möglich und sinnvoll – da macht das Klimaschutzgesetz keine zusätzlichen Vorgaben.

8. Wie können Sie sicher sein, dass die Maßnahmen im Klimaschutzprogramm 2030 ausreichen, um die Klimaschutzziele zu erreichen? Werden die Zahlen noch veröffentlicht?

Richtig ist: Bei der Abschätzung der Wirkungen der geplanten Maßnahmen gibt es große Unsicherheiten. Zum einen, weil Annahmen zu Technologieentwicklung, Weltmarktpreisen für Rohstoffe, Nachfrageentwicklung und Konjunktur mit Unsicherheiten behaftet sind. Zum anderen, weil es zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Maßnahmen gibt, unter anderem auch mit der geplanten CO₂-Bepreisung. Dennoch werden wir natürlich die Folgenabschätzung für das Klimaschutzprogramm so schnell wie möglich vornehmen lassen, sogar zweifach durch BMU- und BMWi-Gutachter. Sobald die Daten vorliegen, werden wir sie selbstverständlich auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

Wichtig ist aber auch zu betonen: Das Klimaschutzprogramm ist mehr als die Summe seiner Maßnahmen. Erst die Kombination aus Maßnahmenprogrammen und Klimaschutzgesetz kann sicherstellen, dass Deutschland seine Klimaziele erreicht. Sollte es doch zu Zielverfehlungen kommen, gibt es über das Klimaschutzgesetz einen jährlichen Nachsteuerungsmechanismus, um die Zielerreichung wieder zu gewährleisten.

Klimaschutz und die Transformation zu Treibhausgasneutralität sind nicht mit einem Sprint getan, sondern es handelt sich um einen Langstreckenlauf der nächsten 30 Jahre, bei dem immer wieder nachgesteuert werden muss. Deswegen ist das Klimaschutzgesetz so wichtig.

9. Wie geht es nun weiter?

Alle gesetzlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Programms sollen noch im Jahr 2019 vom Bundeskabinett verabschiedet werden – so steht es im Maßnahmenprogramm.